

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Digital Business Development

Master of Science

des Fachbereichs Wirtschaft

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 06.09.2024

Gültig ab 01.05.2025

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	2
§ 3	Akademischer Grad	2
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	2
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	3
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	3
§ 7	Regelstudienprogramm	3
§ 8	Vertiefungsrichtungen	3
§ 9	Wahlpflichtmodule	3
§ 10	Praxismodul.....	3
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	4
§ 12	Abschlussmodul	4
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	4
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	5
§ 15	Inkrafttreten	5
Anlage 1	Regelstudienprogramm	6
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog	7
Anlage 3	Masterzeugnis und -urkunde	10
Anlage 4	Eigenständigkeitserklärung für Abschlussarbeiten	13
Anlage 5	Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Digital Business Development.
- (2) Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (3) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Führungsaufgaben auf dem Gebiet des Digital Business Development qualifiziert sind. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind Fach- und Führungskräfte mit der Kompetenz, unternehmerisch zu handeln. Daher können sie in internationalen Konzernen, KMUs und in Startups arbeiten.
- (3) Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind insbesondere:

Kenntnisse:

Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,

- die Herausforderungen der digitalen Transformation zu verstehen und deren Auswirkungen auf Prozesse, Produkte und Geschäftsmodelle zu erkennen,
- wirtschaftliche Auswirkungen von Informationssystemen auf die Unternehmensführung und ihre Teildisziplinen in strategischer, taktischer und operativer Hinsicht zu interpretieren und
- rechtliche und ethische Aspekte der Informationssysteme einzuschätzen.

Fähigkeiten:

Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,

- moderne Techniken und Methoden der Strategieentwicklung, des Innovationsmanagements und des Business Developments anzuwenden,
- unternehmerische Problemstellungen unter Berücksichtigung einer zielgerichteten Integration der Informationssysteme zu lösen und
- Entscheidungsmodelle zur Bewertung von Informationssystemen und digitalen Geschäftsmodellen zu erstellen.

Fertigkeiten / Kompetenzen:

Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,

- digitale Geschäftsmodelle und weitere digitale Innovationen mitzugestalten,
- Entwicklung, Integration und Betrieb von unterstützenden Informationssystemen strategisch und taktisch zu planen und operativ zu begleiten und
- sich in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen und eigene Beiträge zu leisten.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad Master of Science mit der Kurzform „M.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

- (2) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium. Ein Abschluss gilt als einschlägig, wenn mindestens 10 CP aus den Bereichen des Information Managements oder der (Wirtschafts-)Informatik und 60 CP aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden. Die Abschlüsse der Studiengänge BWL B.Sc., Energiewirtschaft B.Sc., Logistik-Management B.Sc. und Public Management B.Sc. der Hochschule Darmstadt gelten als einschlägig.
- (2) Studienbewerber*innen, die 10 CP aus dem Bereich des Information Managements bzw. der (Wirtschafts-)Informatik nicht nachweisen können, erhalten vom Prüfungsausschuss Auflagen, Bachelor-Module im jeweiligen Umfang abzuschließen. Die Auflagen müssen spätestens bei der Anmeldung zum Abschlussmodul erfüllt sein.
- (3) Der Abschluss gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,5 oder besser erreicht wurde.
- (4) Aufgrund von Auflagen gemäß Abs. 2 absolvierte zusätzliche Module sind nicht Bestandteil des Masterstudiums und werden separat bescheinigt.
- (5) Weiteres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studienprogramm enthält Pflichtmodule im Umfang von 60 CP, Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 CP sowie das Abschlussmodul mit 30 CP.
- (2) Die Module des ersten Semesters des Regelstudienprogramms werden sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester angeboten.
- (3) Die Module des zweiten und des dritten Semesters des Regelstudienprogramms werden einmal pro Jahr angeboten.
- (4) Das vierte Semester des Regelstudienprogramms enthält das Mastermodul im Umfang von 30 CP (§ 12).
- (5) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm (Anlage 1) enthält im 1. Semester ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 CP sowie im 2. und 3. Semester jeweils zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 CP. Eine Übersicht über den Wahlpflichtkatalog ist als Anlage 2 beigefügt. Vom Fachbereichsrat beschlossene Änderungen im Wahlpflichtkatalog werden rechtzeitig in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Die Wahlpflichtmodule können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.
- (3) Allgemeine Regelungen zu Wahlpflichtmodulen finden sich in § 5 und § 9 ABPO.

§ 10 Praxismodul

entfällt

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch die das Prüfungswesen unterstützende Technik) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Prüfungsleistungen, die unter Vorbehalt erbracht wurden, werden nur bewertet, wenn die der Prüfungsleistung zugeordnete Prüfungsvorleistung im entsprechenden Semester bestanden wurde. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist in § 14 Abs. 4 ABPO geregelt.
- (4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung (Pflichtanmeldung). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Mastermodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat Module im Umfang von mindestens 78 CP abgeschlossen hat.
- (4) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 24 Wochen.
- (5) Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel an der Hochschule Darmstadt oder in einem Unternehmen oder einer Verwaltung erstellt.
- (7) In der Masterarbeit muss die von der Kandidatin oder dem Kandidaten unterschriebene Eigenständigkeitserklärung (Anlage 4) in der jeweils vom Prüfungsausschuss beschlossenen aktuellen Fassung enthalten sein.
- (8) Die Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt zweifach in gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Endtermin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs. Die rechtzeitige digitale Abgabe wahrt die Frist. Wird die Abschlussarbeit digital abgegeben, ist die Bearbeitungszeit mit der Abgabe des Dokuments beendet. Es liegt im Verantwortungsbereich der Studierenden, dass insbesondere die richtige Version mit den richtigen Anlagen abgegeben wird. Die Abgabe der gebundenen Exemplare muss spätestens innerhalb einer Woche nach der digitalen Abgabe erfolgen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist von der oder dem Studierenden zu tragen.
- (9) Nach Abgabe der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert.
- (10) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung hochschulöffentlich, sofern die Abschlussarbeit keinen Sperrvermerk enthält.
- (11) Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Die Bewertung des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und mündlich begründet.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen können nach vorheriger Ankündigung in englischer Sprache stattfinden, sofern dies im Modulhandbuch geregelt ist.
- (2) Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache abgenommen werden, sofern Englisch als Sprache der

Lehrveranstaltung im Modulhandbuch vorgesehen ist.

- (3) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Anzahl Credit Points zu gewichten ist.
- (4) Die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen wird auf zwei beschränkt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium der Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2027 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Darmstadt, 06.09.2024

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Frau Prof. Dr. Heike Nettelbeck (Dekanin)

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift
